

KO Mag. Alexis PASCUTTINI
Dringlicher Antrag

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Graz

Graz, am 13. November 2024

Betreff: Fahrradstraße Gaswerkstraße
Dringlicher Antrag

Mit Projektgenehmigung und Beschluss in der Gemeinderatssitzung im Oktober 2022 (A10/8-162149/2022-0001 A8-141818/2021-46) wurden bereits Gelder für die Fahrradstraße Gaswerkstraße reserviert. Zwischenzeitlich war es zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung ruhig um die Fahrradstraße in der Gaswerkstraße geworden, und waren der von den umbauten betroffenen Bevölkerung die Ausmaße der auf sie zukommenden Änderungen nicht bewusst.

Nachdem am 11. Juli 2024 ein Infodialog mit Anrainern durchgeführt wurde, berichtete **der Grazer** (Gaswerkstraße im Grazer Bezirk Eggenberg wird zur Fahrradstraße – Der Grazer) am 24. Juli 2024 über den weiteren Verlauf. Nun sollte es schnell gehen: Bauausschreibung im August, Baustart im November und Fertigstellung im Frühjahr 2025. Ein Rekordtempo, bedenkt man die überlange Dauer von anderen Baustellen, bei denen der motorisierter Individualverkehr oftmals stark ausgebremst wird.

Im erwähnten Zeitungsbericht war zum ersten Mal zu lesen, **dass rund 80 Parkplätze wegfallen** werden, aber dennoch genug Parkplätze übrig sein werden (Es stellt sich die Frage an dieser Stelle: Genug Parkplätze für wen und wofür?) In der Informationsbroschüre zum Infodialog war noch keiner genauen Anzahl die Rede, da sich diese *„nach den Baumaßnahmen richten werden“*:

„Es wird weiterhin Kfz-Stellplätze und Fahrradbügel geben. Der letzte Feinschliff der Gestaltung erfolgt im Austausch mit den Anrainer:innen im Zuge der Infoveranstaltung (siehe Titelseite).“

Weiter ist zu lesen: *„Ein Planungsentwurf für die Fahrradstraße wurde ausgearbeitet. Im Austausch mit den Bürger:innen erfolgt bis zum Sommer die Fertigstellung der Gestaltung.“*

Zwar ist man stets bemüht, den UMBAU der Gaswerkstraße eine Umgestaltung zu nennen – jedoch belegen die in der Informationsbroschüre unter *„Was kommt neu“* angerührten Änderungen jedenfalls, dass es sich um einen Umbau im Sinne des **§ 47 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964** handelt:

Was kommt neu?

- *Die Gaswerkstraße weist bereits jetzt einen Radverkehrsanteil von 23 Prozent auf. Auf einer Länge von rund 1,2 Kilometern haben künftig Radfahrer:innen Vorrang.*
- *Die Fahrbahn wird 5,50 Meter breit.*
- *Rund 30 Baumstandorte zwischen den Kfz-Stellplätzen und beidseitige Gehsteige werden den Straßenraum auf.*

- *Es wird weiterhin Kfz-Stellplätze und Fahrradbügel geben. Der letzte Feinschliff der Gestaltung erfolgt im Austausch mit den Anrainer:innen im Zuge der Infoveranstaltung (siehe Titelseite).*

Namens des (Korruptions-) Freien Gemeinderatsklubs ergeht daher nachfolgender

Dringlicher Antrag

gem. § 18 der GO f. d. Gemeinderat
der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat wolle beschließen:

- (1) Im Rahmen einer transparenten und ehrlichen Politik, für die die Einbindung der betroffenen Anrainer höchste Priorität hat, ist eine Gegenüberstellung des ursprünglichen Planungsentwurf vs. Finaler Umsetzungsplan in Form eines Berichtes inklusive Erklärungen zu Änderungen des Projektes „Fahrradstraße Gaswerkstraße“ betreffend, dem Gemeinderat bis zur Sitzung im Dezember 2024 vorzulegen. Dabei soll auch dargelegt werden, inwieweit Bedenken/Einwendungen/Anregungen der betroffenen Bürger (in welcher Form auch immer diese den Verantwortlichen zur Kenntnis gebracht wurden) wie in der Informationsbroschüre angekündigt in das Projekt eingearbeitet wurden.
- (2) Die zuständigen Stellen der Stadt Graz mögen prüfen, inwieweit **§ 47 - Ermittlungsverfahren und Bescheid** des Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 - LStVG. 1964 eingehalten wurde und sind die Bauarbeiten im Fall als die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen nicht eingehalten wurden, zu stoppen. Unzweifelhaft handelt es sich bei den gegenwärtigen Maßnahmen um einen UMBAU der Straße:

§47 Abs 1. Vor Neuanlage, Verlegung oder Umbau der im § 7 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Straßen hat die im Abs. 3 genannte Behörde den beabsichtigten Straßenbau in den in Betracht kommenden Gemeinden kundzumachen. Überdies sind hievon die bekannten Anrainer und sonstigen Beteiligten durch besondere Mitteilung zu verständigen. In diesen Verständigungen ist auch zugleich eine mündliche Verhandlung auf einen Zeitpunkt binnen zwei bis vier Wochen anzuberaumen. Von der Anberaumung der Verhandlung ist auch die Militärbehörde zu verständigen. Kommen auch Grundstücke in Betracht, die Zwecken des öffentlichen Eisenbahn- oder Luftverkehrs dienen, so ist auch die Eisenbahn- oder Luftfahrtbehörde zu benachrichtigen. Die Beteiligten sind aufzufordern, die zum Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis nötigen Vollmachten und sonst zur Begründung ihrer Ansprüche nötigen Urkunden, Pläne u. dgl. bei der mündlichen Verhandlung vorzuweisen.

§ 47 Abs 1 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964